

Bekanntmachung
über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes des B-Planes Nr. 57 D
„Westlich Liebigstraße“ der Stadt Schwentinal
gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der von der Stadtvertretung der Stadt Schwentinal in der Sitzung am 10.04.2014 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des B-Planes Nr. 57 D „Westlich Liebigstraße“ der Stadt Schwentinal, Stand 28.02.2014, wie auf dem anliegenden Übersichtsplan dargestellt, bestehend aus Planzeichnung, textlichen Festsetzungen sowie der Begründung mit Umweltbericht und Anlagen liegt in der Zeit **vom 26.05.2014 bis zum 07.07.2014** in der Stadtverwaltung Schwentinal, Rathaus, Zimmer 11, während folgender Zeiten

Montag, Donnerstag und Freitag von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
Dienstag von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr, Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

öffentlich aus.

Verfügbar sind die folgenden umweltrelevanten Untersuchungen, Gutachten und Stellungnahmen, die in dem genannten Zeitraum ebenso öffentlich ausliegen:

1. Umweltbericht als eigenständiger Teil der Planbegründung, Entwurf vom 28.02.2014
2. M+O Ingenieurgesellschaft mbH, Verkehrsuntersuchung zum B-Plan Nr. 57 Mergenthalerstraße / Gutenbergstraße, Stadt Schwentinal, 14. Oktober 2010.
3. M+O Ingenieurgesellschaft mbH, Verkehrsuntersuchung zum B-Plan Nr. 57 Mergenthalerstraße / Gutenbergstraße, Stadt Schwentinal, 1. Ergänzung November 2011.
4. M+O Ingenieurgesellschaft mbH, Verkehrsuntersuchung zum B-Plan Nr. 57 Mergenthalerstraße / Gutenbergstraße, Stadt Schwentinal, 2. Ergänzung 6. Mai 2012.
5. M+O Ingenieurgesellschaft mbH, Schalltechnische Untersuchung für die Stadt Schwentinal, 20. April 2012
6. Stellungnahme Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Kampfmittelbeseitigungsdienst, 12.01.2011
7. Stellungnahme des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Rendsburg, 21. 12. 2010 und 15.05. 2013

8. Stellungnahme DB Services Immobilien GmbH, Hamburg, 18.01.2011 und 10.04.2013
9. Stellungnahme der NABU Ortsgruppe Preetz-Probstei, 30.12.2010
10. Stellungnahme Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Schleswig, 12.04.2013
11. Stellungnahme Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Rendsburg, 06.01.2011 und 22.04.2013
12. Stellungnahme des NABU Schleswig-Holstein, Neumünster, 11.01.2011 und 24.04.2013
13. Stellungnahme der AG-29, Kiel, 09.01.2011
14. Stellungnahme des Kreises Plön, Amt für Umwelt, Untere Naturschutzbehörde, 10.01.2011
15. Private Einwendung, Bürger 1, Schreiben vom 03.04.2013

Der Umweltbericht, sowie die o.a. Gutachten und Stellungnahmen enthalten folgende Arten umweltbezogener Informationen:

Mensch:

Beeinträchtigungen durch Lärm- und sonstige Immissionen, Auswirkungen auf Erholungs- und Freizeitfunktionen, Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen, Berücksichtigung Fußgänger/ Radfahrer,

Tiere / Pflanzen

Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Lebensraumverlust, Ersatzpflanzungen bei Baumfällungen, Maßnahmen zur Vermeidung von Konflikten mit dem speziellen Artenschutz,

Boden

Vorhandene erhebliche Bodenversiegelung, Kampfmittelbelastung nicht auszuschließen, keine Altablagerungen bekannt, Neuversiegelung, Ausgleichserfordernis,

Wasser:

Vorbelastung der Grundwasserneubildung auf Grund großflächiger Bebauung und Versiegelung, keine Oberflächengewässer betroffen, Grundwasserverunreinigungen durch Stoffeinträge nicht zu erwarten.

Klima / Luft:

Lufthygienische Belastungen,

Landschaftsbild

Bedeutung der Freiflächen auf das Landschaftsbild, eingeschränkter Landschaftsbildwert

Kultur- und Sachgüter:

Bau- und Bodendenkmale oder andere bedeutsame Kultur- und Sachgüter sind im Plangebiet und dessen näherem Umfeld nicht vorhanden,

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Einsendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht geltend gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kindern und Jugendlichen gleichermaßen die Möglichkeit gegeben ist, sich über die Planungen unterrichten zu lassen.

Schwentinental, den 09.05.2014

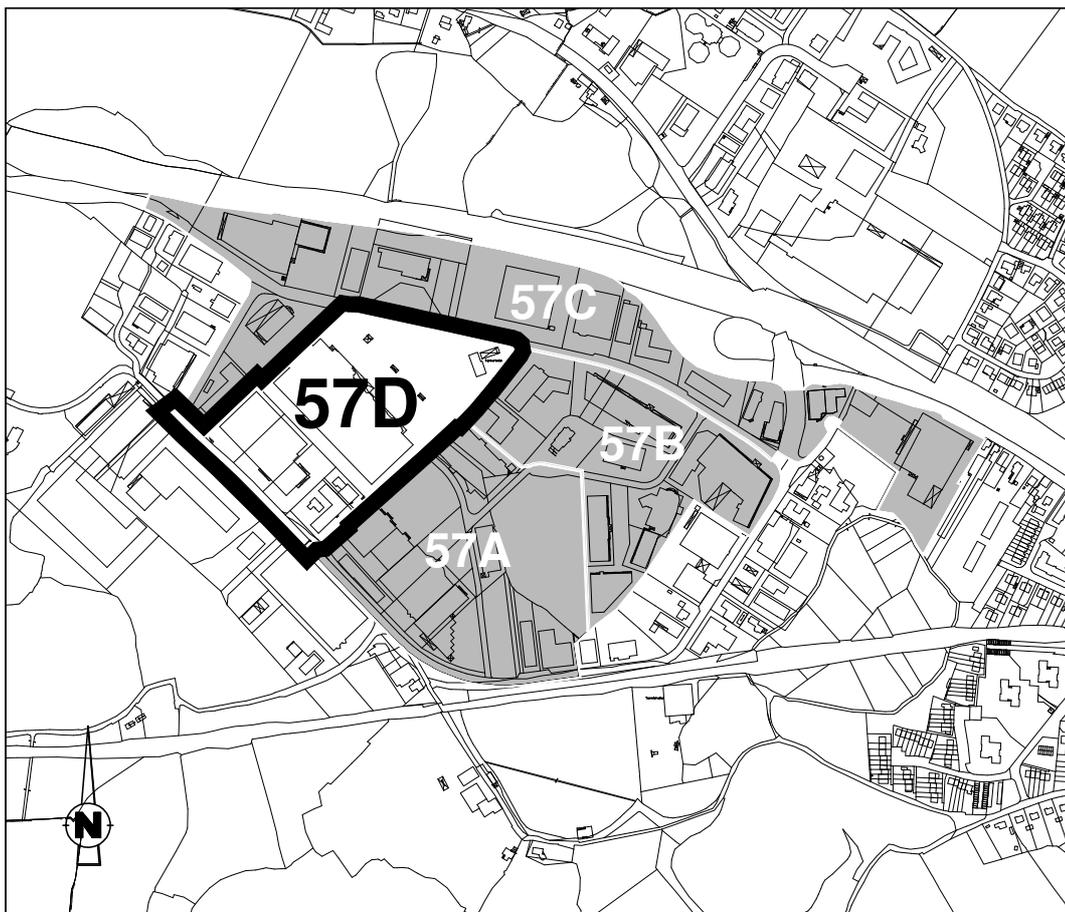
gez. S. Leyk
(Bürgermeisterin)

Stadt Schwentinental

Übersichtsplan zur Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 57D "Westlich Liebigstraße" gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch)

Fassung: Entwurf

Stand: 28.02.2014



Übersichtskarte 1 : 10.000



PAN Planungsgesellschaft ARSU - NWP mbH
Benzstr. 7a, 14482 Potsdam
Tel: 0331/747130, Fax: 0331/7471320
e-mail: info@pan-planungsbuero.de
Internet: www.pan-planungsbuero.de